

eine angebliche „Pflichtverletzung“ festgestellt wird. —

§§ 16—18 des sowjetzonalen Gerichtsverfassungsgesetzes.

Ges.Bl. DDR 1952, S. 983

*

Aus einer Rede des sowjetzonalen Justizministers Hilde Benjamin vom 29. 8. 1953:

Der Disziplinarausschuß des Obersten Gerichts „hat in zwei äußerlich gleichgelagerten Fällen verschieden entschieden, weil es sich zeigte, daß der eine Richter sich ehrlich bemühte, die richtige Einstellung zur Politik der Regierung zu finden, während das in dem anderen Falle durchaus nicht zu erkennen war. Deshalb wurde auch hier das Disziplinarverfahren ausgesetzt und wird in ein Abberufungsverfahren umgewandelt werden“.

*

In der Wirtschaftsstrafsache gegen Dr. Emil Geiger u. a. wird, nachdem der 2. Strafsenat des Bezirksgerichts Erfurt die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt hatte, weil die Angeklagten nach Ansicht des Senats eine strafbare Handlung nicht begangen hatten, der Senatsvorsitzende seines Postens enthoben und eine sachlich unzuständige Richterin an das Bezirksgericht geholt. Diese verhängte dann weisungsgemäß das vom Generalstaatsanwalt gewünschte Urteil gegen die Angeklagten und die aus wirtschaftspolitischen Gründen für notwendig befundene Einziehung des Betriebes der Angeklagten.

*

Entlassung des Richters Richard Puff wegen Besuchs des kranken Vaters in Westdeutschland, (Vgl. Freizügigkeit — Verbot von Westreisen — S. 80)